

Satzung des Landesverbands autismus Bayern e.V.

§1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Landesverband autismus Bayern e.V., Landesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitglieder des Landesverbands sind

a) Regionalverbände, die Mitglieder des Bundesverbands „autismus Deutschland e.V.“, Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus, sind

b) sowie andere gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen/-organisationen, die als Satzungszweck bzw. Tätigkeitsschwerpunkt die Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum beschlossen haben.

Diese müssen ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung, Unterstützung und Förderung der bayrischen Regionalverbände bei der Wahrnehmung und Realisierung ihrer satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
- Beratung, Unterstützung und Hilfe bei der Erlangung und Verteilung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie medizinischen, wissenschaftlichen und betreuerischen Maßnahmen, die der Aufgabenbewältigung der bayrischen Regionalverbände dienen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung und Verbreitung der Anliegen und Ziele der bayrischen Regionalverbände und des Bundesverbands,
- politische Lobbyarbeit,
- Unterstützung der in Bayern auf dem Gebiet der Autismus-Spektrum-Störungen wissenschaftlich tätigen Personen und Einrichtungen durch Vermittlung von Kontakten zu anderen Fachkräften, betroffenen Familien und Literaturverweise,
- Vernetzung mit den unterschiedlichen Anbietern und Akteuren im Bereich der Hilfe für Menschen im Autismus-Spektrum.

§2 Mitgliedschaft und Organe

1. Mitglieder des Landesverbands sind die in §1 Abs. 2 genannten Regionalverbände, wenn sie in der Gründungsversammlung die Urschrift dieser Satzung unterschrieben haben, oder wenn durch Beitrittserklärung in den Landesverband aufgenommen wurden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für andere eingetragene Vereine

- der Sitz im Freistaat Bayern,
- der Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
- und der Satzungszweck der Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum, sowie deren Angehörigen entspricht.

Sowie für Selbsthilfegruppen

- der Sitz im Freistaat Bayern,
- welche von Angehörigen oder Menschen aus dem Autismus-Spektrum geleitet werden,
- und der Fokus auf der Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum sowie deren Angehörigen liegt.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes aus §2 Abs. 2 vorgelegt werden, dieser entscheidet bis zur kommenden Landesverbandssitzung über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft aus §2 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, oder durch den Verlust des Status der Gemeinnützigkeit.

2. Organe des Landesverbandes sind der geschäftsführende Vorstand (gV) und die gemeinsame Sitzung der delegierten Vorstandsmitglieder seiner Mitgliedsvereine und Vertreter seiner Mitgliedsselbsthilfegruppen.

a) Der gV des Landesverbands besteht aus Vertretern seiner Mitgliedsvereine und seiner Mitgliedsselbsthilfegruppen.

Die Mitgliedsvereine delegieren je zwei Mitglieder in den gV des Landesverbands. Die Selbsthilfegruppen delegieren je zwei Vertreter ihrer Selbsthilfegruppen in den gV des Landesverbands. Der gV wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören sollen, außerdem einen Schatzmeister und einen Schriftführer aus den Mitgliedsorganisationen. Die Amtsdauer des gV dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

b) Der Vorsitzende oder die Mehrheit des gV beruft die Sitzungen ein; jährlich mindestens eine Sitzung. Der gV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse können schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

Der Vorsitzende des gV oder sein Stellvertreter vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

c) Die gemeinsame Sitzung der delegierten Vorstandsmitglieder kann über alle Aufgaben und Angelegenheiten des Landesverbands entscheiden und dem gV ausführende Weisungen erteilen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des gV für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, beschließt über diesbezügliche Entlastung und beschließt den Haushaltsplan des Landesverbands sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

d) Der Vorsitzende des gV beruft mindestens einmal jährlich die gemeinsame Sitzung der delegierten Vorstandsmitglieder ein. Sie ist auf Verlangen eines Mitgliedsvereins einzuberufen. Jede Mitgliedsorganisation hat in der gemeinsamen Sitzung zwei Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Mitgliedsorganisation selbst.

3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbands können nur mit Zweidrittelmehrheit von der gemeinsamen Sitzung der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§3 Finanzen

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie aus Zuwendungen und Spenden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der vom Schatzmeister des gV jährlich zu erstellende Kassenbericht ist von einem in der gemeinsamen Sitzung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird aus den Vertretern der Mitgliedsorganisationen gewählt. Der Schatzmeister kann nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§4 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Landesverbands oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 12.11.2022 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

München, 12.11.2022

Schriftführerin

Vorsitzender